

Bericht des Gemeinderats zur Initiative «Sauberes Quellwasser für das Grosse Grüne Dorf. Volksinitiative Sanierung Deponie Maienbühl»; Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit und weitere Behandlung

Kurzfassung:

Am 11. März 2023 wurde im Kantonsblatt das Zustandekommen der Initiative „Sauberes Quellwasser für das Grosse Grüne Dorf. Volksinitiative Sanierung Deponie Maienbühl“ publiziert. Die unformulierte Initiative verlangt, dass die Gemeinde Riehen für eine risiko- und verursachergerechte Sanierung ihrer mit Giftstoffen belasteten Deponien innerhalb von 10 Jahren sorgt und soweit erforderlich die nötigen Massnahmen grenzüberschreitend koordiniert.

Der Gemeinderat beantragt, die Initiative für rechtlich zulässig zu erklären sowie festzustellen, dass es sich um eine unformulierte Initiative handelt. Inhaltlich lehnt der Gemeinderat das von den Initianten gewählte Vorgehen ab. Eine Annahme der Initiative würde bedeuten, dass die Gemeinde unabhängig von einer Sanierungspflicht für die Sanierung «ihre mit Giftstoffen belasteten Deponien» sorgen muss. Dies beträfe sicher die Deponie Maienbühl, jedoch allenfalls auch noch weitere ehemalige Deponien, welche durch die Gemeinde betrieben wurden oder sich im Eigentum der Gemeinde befinden, wie insbesondere die Deponie Mönden in Inzlingen. Bei der Deponie Maienbühl ist das Ergebnis einer jahrelangen altlastenrechtlichen Überwachung durch den Kanton Basel-Stadt und nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), dass diese weder sanierungs- noch überwachungsbedürftig ist. Die deutsche Aufsichtsbehörde hat die Deponie Mönden bereits nach den Untersuchungen von 2005/2006 als nicht sanierungs- und überwachungsbedürftig klassiert. Saniert die Gemeinde die Deponien Maienbühl und Mönden trotzdem, so besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie die Kosten dafür auch selber tragen muss. Mit Annahme der Initiative würde die Gemeinde somit ein nicht kalkulierbares Kostenrisiko eingehen. Der Gemeinderat beantragt deshalb, dass nicht auf die Initiative eingetreten wird.



Seite 2 Politikbereich:

Siedlung und Landschaft

Auskünfte erteilen:

Daniel Hettich, Gemeinderat
079 302 51 47

Ivo Berweger, Abteilungsleiter Bau, Mobilität und Umwelt
061 646 82 86

Salome Leugger, Fachverantwortliche Umwelt und Naturschutz,
061 646 82 94

Mai 2023



1. Die Initiative

Am 4. Februar 2022 wurde bei der Gemeindeverwaltung die Initiative mit dem Titel «*Sauberes Quellwasser für das grosse grüne Dort. Volksinitiative Sanierung der Deponie Maienbühl*» mit folgendem Wortlaut zur Vorprüfung eingereicht:

«Gestützt auf § 13 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 stellen die unterzeichneten, in der Gemeinde Riehen Stimmberechtigten, folgendes unformuliertes Initiativbegehren:

Die Gemeinde Riehen schützt ihre Quellen sowie ihre Naturschutzgebiete. Sie sorgt für eine risiko- und verursachergerechte Sanierung ihrer mit Giftstoffen belasteten Deponien innerhalb von zehn Jahren. Wo erforderlich koordiniert sie die nötigen Massnahmen grenzüberschreitend.»

Mit Verfügung vom 15. Februar 2022 hat die Gemeindeverwaltung Riehen gemäss § 32 Ordnung der politischen Rechte (OPR) festgestellt, dass die eingereichte Unterschriftenliste den gesetzlichen Formvorschriften entspricht. Titel, Text sowie Kontaktadresse des Initiativkomitees wurden im Kantonsblatt vom 19. Februar 2022 veröffentlicht.

2. Zustandekommen der Initiative

Innert der Sammelfrist von 12 Monaten seit Publikation der Initiative im Kantonsblatt wurden 1111 gültige Unterschriften eingereicht. Die für das Zustandekommen einer Initiative gemäss § 13 Abs. 1 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen erforderliche Anzahl von 1000 gültigen Unterschriften ist damit erreicht. Das Zustandekommen der Volksinitiative wurde im Kantonsblatt vom 11. März 2023 verfügt.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Initiative

Gemäss § 37 OPR nimmt der Gemeinderat innert dreier Monate mit Bericht und Antrag zuhanden des Einwohnerrats zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Initiative Stellung. Ein Initiativbegehren ist zulässig, wenn es höherstehendem Recht nicht widerspricht, sich nur mit einem Gegenstand befasst (Einheit der Materie) und nicht etwas Unmögliches oder offensichtlich Rechtswidriges verlangt (§ 30 Abs. 1 OPR). Diese Voraussetzungen sind erfüllt, weshalb die Initiative als rechtlich zulässig zu beurteilen ist:

3.1. Übereinstimmung mit höherrangigem Recht

Der Initiativtext kann so interpretiert werden, dass er mit höherrangigem Recht im Einklang steht:



Gemäss Initiativtext «sorgt» die Gemeinde «für eine risiko- und verursachergerechte Sanierung ihrer mit Giftstoffen belasteten Deponien innerhalb von zehn Jahren.» Die Initiative auferlegt somit der Gemeinde die Pflicht für die Sanierung gewisser Deponien zu «sorgen». Es stellt sich die Frage, ob dies mit dem Altlastenrecht des Bundes im Einklang steht.

Gemäss Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) sorgen die Kantone dafür, dass Deponien und andere mit Abfällen belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Der Vollzug des Altlastenrecht ist somit Sache des Kantons und nicht der Gemeinde. Die Formulierung, dass die Gemeinde für die Sanierung ihrer mit Giftstoffen belasteten Deponien «sorgt», kann damit keine Zuständigkeitsregelung sein. Die Gemeinde hat im Altlastenrecht keine Vollzugskompetenzen, sie kann somit weder eine Sanierungsverfügung gemäss Altlastenrecht erlassen, noch Verfügungen betr. der Kostentragung einer Sanierung. Die Formulierung, dass die Gemeinde für die Sanierung ihrer Deponien «sorgt» muss somit so interpretiert werden, dass sie selber tätig wird, sofern keine entsprechenden Sanierungsverfügungen der zuständigen kantonalen Behörde ergehen. Falls die Gemeinde von sich aus die Sanierung einer Deponie vornehmen will, dann braucht es gleichwohl eine altlastenrechtliche Bewilligung der zuständigen Behörde. Dass die Gemeinde für die Sanierung «sorgt», steht damit unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Sanierung durch die zuständige Behörde.

Sofern die Initiative in diesem Sinne interpretiert wird, steht sie im Einklang mit dem übergeordneten Recht.

Bei welchen Deponien die Gemeinde in diesem Sinne für eine Sanierung zu sorgen hat, müsste im Rahmen der Ausformulierung geklärt werden. Die Initiative spricht davon, dass die Gemeinde «ihre» mit Giftstoffen belasteten Deponien saniert. Aus dem Untertitel der Initiative kann abgeleitet werden, dass es dabei insbesondere um die Deponie Maienbühl geht. Aus dem Zusatz, dass die Massnahmen soweit erforderlich «grenzüberschreitend» zu koordinieren sind, kann wiederum abgeleitet werden, dass auch die in Deutschland liegende Deponie «Mönden» erfasst werden soll. Die Parzelle der Deponie Maienbühl steht nicht im Eigentum der Einwohnergemeinde Riehen, sondern im Eigentum der Bürgergemeinde Riehen. Die Einwohnergemeinde Riehen war jedoch die Betreiberin der Deponie. Die Deponie Mönden wurde dagegen nicht von der Einwohnergemeinde Riehen betrieben, die Gemeinde hat die Grundstücke jedoch 1987/88 gekauft. Falls somit sowohl die Deponie Maienbühl als auch die Deponie Mönden von der Initiative erfasst werden soll, dann muss «ihre Deponien» weit interpretiert werden als Deponien, welche entweder von der Gemeinde Riehen betrieben wurden oder heute im Eigentum der Gemeinde stehen. Auch beim in Deutschland stehenden Deponieeil steht die Verpflichtung, dass die Gemeinde für die Sanierung zu «sorgen» hat unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen deutschen Behörden eine entsprechende Bewilligung erteilen. Dieser Vorbehalt macht die Initiative nach Auffassung des Gemeinderats jedoch nicht rechtlich unzulässig, sondern heisst lediglich, dass die tatsächliche Möglichkeit der Umsetzung mit einer Unsicherheit behaftet ist. Vom Wortlaut der Initiative erfasst sind zudem noch



folgende weiteren belasteten Standorte im Eigentum der Gemeinde: Landauer (unter dem Freizeitzentrum), Rüchlig, An der Buchhalde (Ausserberg) und Steingrubenweg.

3.2 Einheit der Materie

Das Initiativbegehren befasst sich nur mit einem Gegenstand, nämlich der Sanierungspflicht der Gemeinde für ihre mit Giftstoffen belasteten Deponien, verletzt somit auch nicht den Grundsatz der Einheit der Materie.

3.3. Die Initiative verlangt nichts Unmögliches oder Rechtswidriges

Nicht abschliessend zum Voraus beurteilt werden kann die Frage, ob es möglich ist, die betroffenen Standorte innerhalb von 10 Jahren vollständig zu sanieren. Um die Sanierungsdauer abschätzen zu können, müssten vorgängig weitere Untersuchungen durchgeführt und Sanierungsvarianten ausgearbeitet werden. Dafür muss wohl aufgrund der komplexen Ausgangslage auf karstigem Untergrund bereits mit mehreren Jahren gerechnet werden. Sicherungsmassnahmen zur Vermeidung, dass durch den Eingriff in den Deponiekörper Schadstoffe mobilisiert und ins Trinkwasser gelangen, sind in karstigem Gebiet anspruchsvoll. Nach der Ausarbeitung der Sanierungsmassnahmen schliessen die Bewilligungsverfahren an. Deren Dauer hängt davon ab, ob dagegen Rekurse eingereicht werden. Erst nach Erteilung der Sanierungsbewilligung kann mit den Sanierungsarbeiten begonnen werden. Auf der anderen Seite kann auch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass eine Sanierung innert 10 Jahren gelingt. Auch die Voraussetzung, dass die Initiative nichts Unmögliches fordert, erachtet der Gemeinderat deshalb als erfüllt.

4. Unformulierte Initiative

Gemäss § 39 Abs. 1 OPR stellt der Einwohnerrat fest, ob es sich um eine formulierte oder unformulierte Initiative handelt. Begehren gelten als formulierte Initiative, wenn sie den Entwurf eines Erlasses oder Beschlusses enthalten (§ 28 Abs. 1 OPR). Unformulierte Initiativen sind in der Form einer allgemeinen Anregung abgefasst und müssen Inhalt und Zweck des Begehrens eindeutig umschreiben (§ 29 Abs. 1 OPR).

Die Initiative geht über eine allgemeine Anregung hinaus, indem sie die bereits genau festlegt, welche Deponien innert welcher Frist von der Gemeinde zu sanieren sind. Sie enthält jedoch keinen Entwurf des Erlasses oder Beschlusses, mit welchem dieses Anliegen umgesetzt wird. Sie ist deshalb als unformulierte Initiative zu qualifizieren.

5. Weitere Behandlung der Initiative

Der Einwohnerrat entscheidet gemäss § 39 Abs. 1 und 2 OPR, ob er auf eine Initiative eintritt.



Tritt der Einwohnerrat auf eine unformulierte Initiative ein, so überweist er diese zur Ausarbeitung eines dem Begehren der Initiative entsprechenden Beschlusses an eine Kommission oder den Gemeinderat. Diese unterbreiten dem Einwohnerrat innerhalb eines Jahres den Entwurf sowie eventuell einen Gegenvorschlag (§ 41 Abs. 1 und 2 OPR). Der Einwohnerrat behandelt diesen Bericht unverzüglich und entscheidet, ob er das Geschäft zu einer zweiten Berichterstattung innerhalb höchstens eines weiteren Jahres zurückweisen will. Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts entscheidet der Einwohnerrat, ob er den Stimmberechtigten die Annahme oder die Verwerfung der formulierten Initiative empfehlen und ob er ihnen einen Gegenvorschlag unterbreiten will. Initiative und allfälliger Gegenvorschlag werden im Kantonsblatt veröffentlicht und vom Gemeinderat beförderlich den Stimmberechtigten vorgelegt.

Tritt der Einwohnerrat auf eine Initiative nicht ein, so wird sie samt Nichteintretensbeschluss und der Feststellung, ob es sich um eine formulierte oder unformulierte Initiative handelt, unverzüglich im Kantonsblatt zu publizieren und vom Gemeinderat beförderlich den Stimmberechtigten vorgelegt. Stimmt eine Mehrheit der Stimmenden einer unformulierten Initiative zu, so überweist sie der Einwohnerrat anschliessend an eine Kommission oder den Gemeinderat zu Ausarbeitung eines Beschlusses und läuft das weitere Verfahren so ab, wie beim Eintreten auf eine Initiative (§ 39 Abs. 4 OPR).

6. Haltung des Gemeinderats zum Anliegen der Initiative

Der Gemeinderat lehnt das Initiativbegehren ab und beantragt Nichteintreten. Bereits an seiner Sitzung vom 22. September 2021 hat der Einwohnerrat eine Überweisung der Motion Paul Spring und Kons. betreffend Deponie Maienbühl und Reservat Aotal abgelehnt. Mit dieser Motion sollte der Gemeinderat unter anderem beauftragt werden, eine Kreditvorlage *für eine Detailuntersuchung der Deponie Maienbühl* auszuarbeiten inkl. einer Abklärung, unter welchen Kriterien eine solche Untersuchung auch in der Deponie Mänden möglich ist. Die Initiative geht nun weit über die Motion Spring hinaus, indem sie der Gemeinde ohne weitere Abklärungen die Pflicht auferlegt, für die Sanierung ihrer mit Schadstoffen belasteten Deponien zu sorgen.

Der Gemeinderat lehnt dieses Vorgehen ab. Bei der Deponie Maienbühl ist das Ergebnis einer jahrelangen altlastenrechtlichen Überwachung durch den Kanton Basel-Stadt und nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), dass diese weder sanierungs- noch überwachungsbedürftig ist. Die deutsche Aufsichtsbehörde hat die Deponie Mänden bereits nach den Untersuchungen von 2005/2006 als nicht sanierungs- und überwachungsbedürftig klassiert. Zu den bisherigen Untersuchungen und Massnahmen und der aktuellen altlastenrechtlichen Situation bei den Deponien Maienbühl und Mänden kann auf den soeben ergangenen [Bericht des Regierungsrats vom 26. April 2023 zum Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend «Deponie Maienbühl \(CH\) und Mänden \(D\)»](#) verwiesen werden. Saniert die Gemeinde die Deponien Maienbühl und Mänden trotzdem, so besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie auch die Kosten selber tragen muss. Mit Annahme der Initiative würde die



Seite 7 Gemeinde somit ein nicht kalkulierbares Kostenrisiko eingehen. Der Gemeinderat beantragt deshalb, dass nicht auf die Initiative eingetreten wird.

7. Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, die Initiative für rechtlich gültig zu erklären und festzustellen, dass es sich um eine unformulierte Initiative handelt. Weiter beantragt der Gemeinderat Nichteintreten auf die Initiative.

Riehen, 30. Mai 2023

Gemeinderat Riehen
Die Präsidentin:



Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:



Patrick Breitenstein

Beigefügt: Beschlussesentwurf



Beschluss des Einwohnerrats betreffend die rechtliche Zulässigkeit und weitere Behandlung der Initiative «Sauberes Quellwasser für das Grosse Grüne Dorf. Volksinitiative Sanierung Deponie Maienbühl»

«Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats:

1. Die Initiative «Sauberes Quellwasser für das Grosse Grüne Dorf. Volksinitiative Sanierung Deponie Maienbühl» wird für rechtlich zulässig erklärt.
2. Es wird festgestellt, dass es sich um eine unformulierte Initiative handelt.
3. Auf die Initiative wird nicht eingetreten.
4. Die Initiative ist beförderlich den Stimmberechtigten vorzulegen.»

Riehen, Datum

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Ratssekretär:

Martin Leschhorn Strebel

David Studer Matter